

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

Nr. 33

Diez, Donnerstag den 25 März 1920

60. Jahrgang

Am t l i c h e r T e i l

Polizeiverordnung

betr. S a n g d e r W e i d e n f ä s c h e n .

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landsteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 13. und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den bezeugten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Das Abschneiden und Abreißen von Weidenfäschchen und der Handel mit solchen ist ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubnis verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., für die bei Zahlungsunvermögen für je 10 Mk. ein Tag Haft zu treten hat, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1920.

Der Regierungs-Präsident.

I. 1077.

Diez, den 15. März 1920.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Beranlassung zu dem Verbote ist der Umstand gewesen, daß die Weidenfäschchen in erheblichem Umfange vom Publikum abgerissen werden und zu Blumengebinden und Kränzen Verwendung finden, wodurch sie ihrer natürlichen Bestimmung, den Bienen die erste und allernotwendigste Frühlingskost zu geben, entzogen werden. Der Bienenzucht wird hierdurch großer Schaden zugefügt, da die Brutentwicklung der Bienen unter diesen Umständen in den Monaten März und April unter Mangel an natürlicher Nahrung leiden muß. Die Bestrebungen der Bienenzüchter, die Verbreitung und Vermehrung der fäschchentragenden Weiden durch Anpflanzen an Hecken, Rainen, Brachland und Waldblößen zu fördern, wird durch das rücksichtslose Veranlassen dieser Bütche unwirksam gemacht.

In besonderen Ausnahmefällen haben die Ortspolizeibehörden die Ermächtigung, nach § 1 der Verordnung Ausnahmen zuzulassen.

Der Landrat

J. B.:

Schneern.

J.-Nr. II. 2891.

Diez, den 17. März 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Fortdauer der Kriegswohlfahrts-
pflege über den 1. April d. Js.

Die von Reich und Staat als Beihilfen zu den von Kreisen und Gemeinden geleisteten Kriegswohlfahrtsausgaben bis dahin zur Verfügung gestellten Mittel werden vom 1. April d. Js. ab, wenn nicht ganz fortfallen, so doch nur noch in ganz partiellem Maße zu erwarten sein, weshalb die Gemeinden bei der Uebernahme solcher Kosten und insbesondere Weiterbewilligung von Zusatzunterstützung sehr vorsichtig sein müssen.

Zuschüsse werden voraussichtlich nur noch zu erwarten sein:

- a) für Unterstützung von Angehörigen der Kriegsgefangenen,
- b) desgl. von Angehörigen von Vermissten und Gefallenen, bei denen das Rentenverfahren noch nicht erledigt ist,
- c) desgl. an noch nicht aus dem Heeresdienst entlassene Lazarettinsassen,
- d) desgl. an Eltern, uneheliche Kinder, schullos gebliebene Ehefrauen von Gefallenen und Vermissten wenn sie keine Zuwendungen aus militärischen Fonds beziehen,
- e) desgl. an Kriegswitwen und Waisen, die bereits Hinterbliebenengebühnisse beziehen, wenn diese geringer sind als die bisher gezahlten Familienunterstützungen, und
- f) desgl. an heeresentlassene Lazarettinsassen, wenn sie eine Bescheinigung der Lazarettverwaltung vorlegen, wonach ihre nicht nur vorübergehende Behandlung weiter erforderlich ist, wenn sie weder Familien- noch Erwerbslosenunterstützung beziehen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in allen Fällen, in denen nach dem 1. April noch Unterstützung oder die Uebernahme von Kosten auf die Kriegsfürsorge beantragt wird, hierher zu berichten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Schneern.

J.-Nr. 2378 II.

Diez, den 22. März 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Kreissteuernacherhebung für das Rechnungsjahr 1919.

Nachdem der Herr Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß für das am 31. ds. Mts. zu Ende gehende Rechnungsjahr voraussichtlich noch etwa 13,5 Prozent Kreissteuern nachgefordert würden, die vom Kreise auf die Gemeinden unterverteilt werden müssen, hat der Kreis-Ausschuß vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages beschlossen, zur Deckung des Fehlbetrages der eigenen Einnahmen im laufenden Rechnungsjahr auch weitere 6,5 Prozent Kreissteuer für Kreis Zwecke nachzuheben, denn in gleichem Maße wie in der Verwaltung des Bezirksverbandes und den übrigen Verwaltungen sind infolge der außergewöhnlichen Zenerung auch die Ausgaben in der Kreisverwaltung insbesondere für Gehälter, Löhne und Zenerungszulagen pp. so gestiegen, daß die Rechnung der Kreis-Kommunalkasse für 1919 mit einer bedeutenden Mehrausgabe abschließen wird, die nunmehr nicht mehr auf das folgende Rechnungsjahr übertragen, sondern durch die Kreissteuernacherhebung ihre Deckung finden soll. Es gelangen also voraussichtlich noch etwa 20 Prozent Kreissteuer für 1919 zur Anforderung, was ich den Gemeinden schon jetzt bekannt gebe, damit sie, wenn sie die Steuer nicht aus den laufenden Einnahmen zu decken vermögen, auch ihrerseits noch Nacherhebung beschließen können. Der Beschluß müßte noch vor dem 31. ds. Mts. zustande kommen. Werden danach für 1919 mehr als 100 Prozent Einkommensteuer und mehr als 200 Prozent Realsteuern erhoben werden, so müßte der Beschluß ebenfalls vor dem 31. März o. Js. zur Genehmigung hierher eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Schneern.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Nachdem sich in der Erfassung des zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch erforderlichen Schlachtviehes immer größere Schwierigkeiten herausgestellt haben, die schließlich zu einem gänzlichen Versagen der Aufkaufstätigkeit der Kommissionen führten, mußten andere Maßnahmen zur Durchführung der Fleischbewirtschaftung ergriffen werden.

Zu diesem Zweck fand eine Besprechung mit der Kreisbauernschaft sowie mit Interessenten des Metzger- und Handelsstandes statt, mit dem Ergebnis, daß einstimmig beschlossen wurde, den Aufkauf im Wege des Bezugsscheineverfahrens einzuführen, und zwar derart, daß der Metzger mit dem Landwirt bzw. Händler bei dem Aufkauf eines Stück Viehes direkt in Verbindung treten kann.

Zu diesem Aufkauf ist ein Bezugsschein des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises erforderlich, welcher aus drei Teilen besteht:

I. Teil.

Schlachtviehbezugsschein Nr.

Der Metzger erhält die Erlaubnis, im Unterlahnkreise Stück Vieh — Bullen, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Schweine für Schlachtzwecke zu erwerben.

Ueber den Ankauf hat er dem Viehbesitzer Empfangsschein (Muster 2) zu erteilen. Er ist verpflichtet, den Kauf sofort der Kreisfleischstelle in Diez unter Beifügung des amtlichen Wiegescheins sowie des Tags und der Stunde der geplanten Schlachtung (nach Muster 3) anzuzeigen und weitere Anweisung wegen Verwendung des Fleisches abzuwarten.

„ den 19. „

Der Kommunalverband

II. Teil.

Empfangsschein.

Ich habe heute bei dem Landwirt

Stück Großvieh, Kälber, Schafe, Schweine gekauft.

Lebendgewicht

Farbe

Alter

Besondere Kennzeichen

Nr. des Viehkatasters

„ den 19. „

Der Metzger.

III. Teil.

Sofort nach Aufkauf an die Kreisfleischstelle in Diez anzuschicken.

Anzeige.

Ich habe auf Grund des anliegenden Schlachtviehbezugsscheines Nr. bei Landwirt

Stück gekauft. Die Schlachtung erfolgt am

Lebendgewicht nach angeschlossenen Wiegeschein

Pfd., Farbe: „ Alter: „ Besondere Kennzeichen:

Der Metzger.

Im ersten Teil des Bezugsscheines, welcher die Uebersicht über Schlachtviehbezugsschein Nr. hat, ist dem Metzger die Erlaubnis gegeben, irgend ein Stück Schlachtvieh zur Verwendung in der Fleischversorgung aufzukaufen.

In dem zweiten Teil des Bezugsscheines gibt der Metzger an, bei welchem Landwirt er das betr. Tier gekauft, bzw. Lebendgewicht, Farbe, Alter, besondere Kennzeichen, Nr. des Viehkatasters.

Der dritte Teil des Bezugsscheines enthält lediglich die Anzeige, die der Metzger nach Kauf des Stück Viehes der Kreisfleischstelle sofort mitzuteilen hat. Zum Transport von Schlachtvieh ist nach wie vor ein Bescheinigung erforderlich. Bescheinigungen dürfen erst dann ausgestellt werden, nachdem der Metzger bzw. Händler mit einem Bezugsschein bei Ihnen vorstellig geworden ist.

Als Unterlage behalten Sie den zweiten Teil des Bezugsscheines in Händen. Es ist darauf zu achten, daß, sobald ein Stück Vieh geliefert wird, die Austragung im Viehkataster erfolgen muß.

Der Metzger ist verpflichtet, der nach dem Ankauf an die Kreisfleischstelle zu machenden Anzeige den Wiegeschein beizufügen.

Das bisherige Verfahren der öffentlichen Ausgabe des Fleisches an die Versorgungsberechtigten gegen Fleischkarten bleibt im vollen Umfange beibehalten. Der Kleinverkaufspreis von 6.50 Mk. bleibt bestehen.

Ich erlaube, den Metzger Ihrer Gemeinde mitzuteilen, daß die Bezugsscheine lediglich von der Kreisfleischstelle ausgestellt werden und ohne denselben kein Stück Vieh geschlachtet werden darf.

Wer entgegen vorstehenden Bestimmungen handelt, macht sich nach den bestehenden Verordnungen strafbar und kann außerdem von dem weiteren Fleischbezug ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 1896.

Diez, den 23. März 1920.

Bekanntmachung

Im Vinzenz-Hospital in Limburg ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Fall von Fleckfieber festgestellt. Wegen der Gefahr der Ansteckung wird vor dem Besuch des Vinzenz-Hospitals dringend gewarnt.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Wichtigster Teil

Holzversteigerung.

Dienstag, den 30. März, nachmittags 1.30 Uhr anfangend, werden im giesigen Gemeinewald Bad u. Eichen:

27 Tannen-Stämme mit 6.30 Bst.,

70 Tannenstangen 1. Klasse,

195 Tannenstangen 2. Klasse,

1187 Tannenstangen 3. Klasse,

70 Tannenstangen 4. Klasse,

50 Tannenstangen 5. Klasse,

16 Eichen-Stämme, Wagnerholz mit 3.52 Bst.,

1 Eichen-Stamm mit 1.25 Bst., 63 Bst. Durchm.

öffentlich versteigert.

Birlenbach, den 24. März 1920.

Der Bürgermeister.

Hed.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 29. März 1920, nachmittags 2 1/2 Uhr

werden im

Gräflichen Forstort Malbergskopf

Früchterwald versteigert:

480 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

63 Nm. Buchen-Reiserknüppel,

1349 Nm. Buchen-Wellen.

Die Versteigerung wird nicht in einem Lokal, sondern an Ort und Stelle abgehalten.

Nassau, den 22. März 1920.

(475)

Gräfllich von der Groeben'sche Rentei.

Alfa - Lava - Separatoren

die bevorzugte Maschine offeriert als Allein-Vertreter

Jakob Landau, Nassau.

NB. Maschinen-Oele in sehr guter Qualität vorrätig.